



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten
Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL)
COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 17. Juni 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 i. V. m. § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V wurde die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Datenvalidierung gemäß § 9 Abs. 2 plan. QI-RL für das Erfassungsjahr 2020 nicht erfolgen. Gleiches gilt insbesondere auch für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 11 plan. QI-RL. Alle sich anschließenden Prozessschritte sind dadurch in ihrer Aussagekraft gemindert und können daher nicht umgesetzt werden. Für das Erfassungsjahr 2020 werden daher die Datenvalidierung gemäß § 9 plan. QI-RL, die Neuberechnung gemäß § 10 plan. QI-RL, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 11 plan. QI-RL sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse aller Einrichtungen zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 17 plan. QI-RL ausgesetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seinen Sitzungen am 7. April 2021 und am 5. Mai 2021 über die Sonderanalyse COVID-19 des IQTIG für die planQI-Daten des Erfassungsjahres 2020 sowie einen gemeinsamen Antrag der DKG und des GKV-SV zum Umgang mit den planQI-Daten des Erfassungsjahres 2020 beraten. An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Die Beschlussfassung des Plenums erfolgte in seiner Sitzung am 17. Juni 2021.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Juni 2021 beschlossen, die oben genannte Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken